

07. Dezember 2005

Zahl: 850-0-2005

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehende Verordnung des Gemeinderates öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Kremstal vom 06. Dezember 2005 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Rohr im Kremstal erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958 i.d.g.F. der Gesetze LGBL. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. I, Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rohr im Kremstal (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter nach Absatz 2 der Bemessungsgrundlage **10,56 €**, mindestens aber **1.580,00 €**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete

Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

- (3) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:
 - a) Für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage **10,56 €** von 241 – 600 m² **3,99 €** und darüber **2,00 €**.
- (4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **1.580,00 €**.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche dabei überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab der Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wassermenge wird mit Ausnahme der im Absatz 5 genannten Fälle durch eingebaute Wasserzähler ermittelt. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus
- a) der Wasserbezugsgebühr und
 - b) der Zählermiete für den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler und
 - c) der Grundgebühr
- (4) a) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen Wassermenge **1,27 €/m³**.
- b) Die Zählergebühr beträgt für Wasserzähler
- der Größe bis 3 m³/h Nenndurchfluss **1,27 € pro Kalendermonat** und
 - der Größe bis 20 m³/h Nenndurchfluss **4,52 € pro Kalendermonat**.
- c) Die Grundgebühr beträgt pro an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Haushalt **10,00 €/Jahr**.

Die Zählergebühr ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Sollte ein Wasserzähler funktionsuntüchtig werden, tritt für die Zeit bis zur Behebung des Schadens bzw. bis zum Einbau eines neuen Wasserzählers keine Unterbrechung in der Verpflichtung zur Entrichtung der Zählergebühr ein.

(5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt

- a) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der in § 2 Abs. 2 festgelegten Bemessungsgrundlage **1,27 €/m² und Jahr**.
- b) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m² **38,43 €/Jahr**, für angefangene weitere 100 m² **3,85 €/Jahr**.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht unmittelbar nach Vollendung der Bauarbeiten.
- (3) Die Wassergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von 10 Prozent hinzugerechnet.

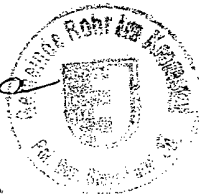
§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

(Walter Ölsinger)

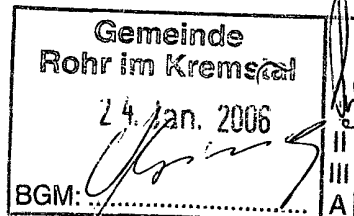


angeschlagen: 07.12.2005
abgenommen: 22.12.2005



ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1



Aktenzeichen: **Gem-542334/22-2006-SI/Dr**

Bearbeiter: Dr. Michael Slapnicka
Telefon: 0732 / 7720-11603
Fax: 0732 / 7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

23. Jänner 2006

Gemeinde Rohr im Kremstal
Ortsplatz 1
4532 Rohr im Kremstal

**Wassergebührenordnung -
Verordnungsprüfung**

Zu 850-0-2005 vom 22. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung hat **keine
Gesetzwidrigkeit** ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Slapnicka

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at>** Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.